

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

17. November 2015

Anhörung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Direktor

Sie haben uns mit Schreiben vom 25. August 2015 den Entwurf betreffend RTVV-Teilrevision zur Stellungnahme zugestellt. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Mit der Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) von 2014 wurde die Ablösung der Empfangsgebühr durch eine geräteunabhängige Radio- und Fernsehabgabe beschlossen. Mit der vorliegenden RTVV-Teilrevision wird die RTVG-Teilrevision 2014 in Kraft gesetzt und die neue Radio- und Fernsehabgabe im Detail geregelt, sowie der Übergang von der Empfangsgebühr zur neuen Abgabe definiert. Daneben werden weitere Neuerungen aus der RTVG-Teilrevision von 2014 konkretisiert, so etwa der jährliche Abgabeanteil für die privaten Veranstalter.

Mit dieser Erhöhung des Abgabeanteils bei den komplementären nicht gewinnorientierten Radios (neu höchstens 80% der Betriebskosten, bisher 70%) und den kommerziellen Radios (neu höchstens 70%, bisher 50%), wird der Eigenfinanzierungsgrad im Bereich der kommerziellen Radio- und Fernsehveranstalter (wie bisher maximal 70% der Betriebskosten für Fernsehveranstalter) vereinheitlicht.

Wir sind, mit Ausnahme der nachfolgenden Bemerkungen, mit dem vorgeschlagenen Entwurf zu einer RTVV-Teilrevision grundsätzlich einverstanden.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Radio- und Fernsehverordnung:

1. Zu Art. 67 Absatz 1

In Abs. 1 werden die von den Kantonen und Gemeinden aus ihren Einwohnerregistern der Erhebungsstelle über die Informatikplattform Sedex abzuliefernden Daten auf Basis von Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz aufgezählt. Die genannten Daten sind nicht deckungsgleich mit den in Art. 69 Abs. 2 RTVG aufgeführten. Gemäss Art. 69 Abs. 2 RTVG kann die Gebührenerhebungsstelle von Kantonen und Gemeinden Name, Vorname, Adresse, Jahrgang und Haushaltszugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner auf elektronischen Datenträgern in Listenform anfordern. Sie hat den durch ihre Anfrage verursachten Zusatzaufwand zu entgelten.

Antrag:

Die Datenlieferung ist auf den im RTVG vorgesehenen Umfang zu beschränken: Name, Vorname, Adresse, Jahrgang und Haushaltszugehörigkeit.

2. Zu Art. 67 Absatz 3

Vorgeschlagen wird im Entwurf eine monatliche Datenlieferung jeweils mit dem vollen Datenbestand zu jedem Datenmerkmal (gemäss Artikel 67a RTVG). Mit dieser Bestimmung wird gegenüber heute der Ablieferungsrhythmus erhöht.

Die bisherigen Statistiklieferungen an das Bundesamt für Statistik erfolgten gemäss Art. 8 Abs. 2 Registerharmonisierungsverordnung (RHV) jeweils per Ende eines Quartals. Der vorgeschlagene Wechsel zu einem monatlichen Lieferrhythmus noch dazu verbunden mit einer Ausdehnung des zu liefernden Datenvolumens führt auf Stufe Kanton (Koordinations-, Überprüfungs- und Bereinigungsaufwand vor und nach jeder Datenlieferung) zu einem erheblichen Mehraufwand, der mit den aktuell zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht zu bewältigen ist.

Bereits die quartalsweisen Statistiklieferungen an das Bundesamt für Statistik sind für die zuständigen Stellen jeweils mit einem hohen personellen Einsatz verbunden. Die jeweils von den kommunalen Einwohnerkontrollen auf die kantonale Plattform übermittelten Daten sind aus verschiedenen Gründen (fachlicher und technischer Art) mit Fehlern behaftet. Diese Fehler müssen im Hinblick auf die Statistiklieferungen in einem aufwendigen Prozess bereinigt werden.

Weiter ist davon auszugehen, dass für den Datenaustausch ein neuer eCH Standard benötigt wird, welcher durch die eCH-Fachgruppe Meldewesen definiert und durch die Softwarehersteller der Kantone umgesetzt und ausgebreitet werden muss. Dieses Verfahren benötigt drei bis vier Jahre.

Antrag:

Auf eine monatliche Datenlieferung ist zu verzichten. Der Zeitpunkt der Datenlieferungen an die Gebührenerhebungsstelle ist auf die quartalsweisen Statistiklieferungen abzustimmen. Die Definition des eCH Standards sowie Umsetzung und Ausbreitung des Standards soll in die Planung für die Inkraftsetzung der Verordnung einfließen.

3. Zu Art. 89 Abs. 2

Bei den Qualitätsanforderungen ist darauf zu achten, dass diese die bestehenden Vorgaben des Bundesamtes für Statistik nicht übersteigen. Zudem ist zu vermeiden, dass bei der Qualitätskontrolle Doppelspurigkeiten und Überschneidungen zwischen Bundesamt für Statistik und der Datenerhebungsstelle entstehen.

Antrag:

Die Qualitätsvorgaben entsprechen denjenigen des Bundesamts für Statistik.

4. Zu Art. 89 Abs. 3

Wie bereits dargelegt würde eine monatliche Lieferung der Daten allein in der operativen Abwicklung einen erheblichen Mehraufwand und damit höhere wiederkehrende Betriebskosten verursachen. Ausserdem dürfte diese Änderung Anpassungen an der Software der kantonalen Plattform nach sich ziehen.

Die Softwareanpassungen müssten voraussichtlich von weiteren 15 Kantonen nachvollzogen werden, da die betroffene Software im Verbund von 16 Kantonen betrieben und weiterentwickelt wird. Die damit verbundenen Kosten können derzeit noch nicht beziffert werden. Gemäss Wortlaut in Art. 69 Abs. 2 RTVG ist davon auszugehen, dass nicht nur die einmalig anfallenden Kosten durch die Gebührenerhebungsstelle abgegolten werden, sondern auch die wiederkehrend anfallenden höheren Kosten.

Antrag:

Auf eine monatliche Lieferung ist zu verzichten oder Abs. 3 ist mit einer Littera zu ergänzen, wonach die den Kantonen durch die monatliche Ablieferung entstehenden höheren wiederkehrenden Kosten abzugelten sind. Auf eine Obergrenze der Investitionskosten ist zu verzichten und es sind die effektiv anfallenden Kosten zu übernehmen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber